

Bekanntmachung

betr. Bestandsmeldung und Verwertung von Kupfer in Fertigfabrikaten.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer b *) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2 **) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5 ***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verfügung.

- Die Verfügung tritt am 20. Juli 1915, nachts 12 Uhr, in Kraft. Für die Versandsaufnahme sämtlicher Meldepflichtigen ist der am 27. Juli 1915, nachts 12 Uhr, vorhandene Bestand maßgebend.
- Für die in § 3 Absatz d bezeichneten Gegenstände treten die Bestimmungen der Verfügung erst mit Empfang oder Einlagerung der Waren in Kraft.
- Der Verfügung unterliegen auch die sonstigen nach dem 27. Juli 1915 bei den durch § 3 betroffenen Personen, Gesellschaften usw. hinzukommenden Bestände, d. h. sie unterliegen den Bestimmungen betreffend die Verwertung von Kupfer aus Fertigfabrikaten (§ 5); sie sind auch in die zu meldenden Bestände (§ 2) einzurechnen.
- Falls die in § 4 ausgeführte Mindestmenge am 27. Juli 1915 nicht erreicht ist, treten die Bestimmungen über die Verwertung von Kupfer aus Fertigfabrikaten (§ 5) für die gesamten Bestände an dem Tage in Kraft, an welchem die Mindestmenge überschritten wird.
- Verringern sich die Bestände eines von der Verfügung Betroffenen nachträglich unter die angegebene Mindestmenge, so behalten die Bestimmungen über die Verwertung von Kupfer aus Fertigfabrikaten (§ 5) trotzdem ihre Gültigkeit.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt, oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorläufig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gezeigten Frist erteilt, oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verheimlicht sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft nicht erteilt, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gezeigten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Invernahmefalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 2.

Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

Der Meldepflicht sind unterworfen: Sämtliche gebrauchte und ungebrauchte Fertigfabrikate der nachstehend aufgeführten laufenden Nummern 1 bis 12, welche entweder ganz oder teilweise aus unlegiertem Kupfer (auch verzinkt oder mit einem anderen Ueberzug aus Metall oder Farbe) bestehen, soweit sie nicht bereits durch die allgemeine Verfügung M. 1. 4. 15 § 3 N. 1. *) betreffend Bestandsmeldungen von Metallen vom 1. Mai 1915 getroffen sind.

Nr.	Bezeichnung
1	Blanke Freileitungen einschließlich Hochleitungen elektrischer Bahnen, freilegende Schienenverbinder.
2	Kabel und isolierte Leitungen a) oberirdisch verlegt, von mehr als 50 qmm Querschnitt des einzelnen Leiters, b) unterirdisch verlegt, von mehr als 95 qmm Querschnitt des einzelnen Leiters.
3	Schaltanlagen a) blanke Leitungen: Sammelschienen, Anschlußleitungen usw. von mehr als 50 qmm Querschnitt. b) Schaltapparate: Trennschalter, Hebel-schalter, Zellen-schalter usw. für mehr als 500 Ampere.
4	Transformatoren für mehr als 50 kVA.
5	Maschinen für mehr als 100 kW oder 136 PS: a) Gleichstromgeneratoren, Gleichstrom-motoren, Einanternormer. b) Drehstrom- und Wechselstromgeneratoren, Synchronmotoren. c) Drehstrom- und Wechselstrommotoren und andere Maschinen.
6	Elektrochemische und elektrometallurgische Einrichtungen: elektrische Öfen, elektrolytische Bäder usw.
7	Destillations- und Extraktionsapparate, Blasen, Kessel mit Destillierhaube, Kolonnen, Dampfmotoren, Kondensatoren, Extraktionsapparate, -batterien usw. †)
8	Kühl- und Heizvorrichtungen, Kühlröhren, Kühlschlangen, Gefrierzellen, Tagenkühler, Boiler, Koch- und Siederöhren, Heiz-schlangen usw. †)
9	Sonstige Gegenstände und Apparate, wie Feuerbüchsen, Kessel, Bottiche, Zylinder, Pfannen, Schalen, Schwimmer, Luftkannen, Walzen, Tiegel, Wasserbäder, Trodenschränke, Trockenbleche usw. sowie kleinere Gegenstände wie Glöcher, Kannen, Kasserollen, Teller, Becher, Schöpfer, Hämmer, Lötlöten usw. †)
10	Rohrleitungen, Verbindungsstücke, Sähne, Ventile usw. †)
11	Auskleidungen (z. B. von Bottichen), Beschläge, Einsparungen usw. †)
12	Siebe, Filter, gelochte Bleche, Zentrifugen-trommeln usw. †)

Ausnahmen sind in § 4 genannt.

*) Die aufgeführten Bezeichnungen haben eine allgemeine Bedeutung. Es sind somit sämtliche Fertigfabrikate gemeint, die in den einzelnen Gewerben und Betrieben eventuell mit anderen spezifischen Fachausdrücken belegt werden.

§ 3.

Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

- Von dieser Verfügung werden betroffen:
- alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
 - alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder wenn sie sich bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
 - alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, Gutsbezirke, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
 - Personen, welche zur Wiederveräußerung oder Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben;
 - alle Empfänger (der unter a bis d bezeichneten Art) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetag auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a bis d aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Gegenstände, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschluss hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden und gelten bei diesen als den Bestimmungen der Verfügung unterworfen.

Sind in dem Bezirk der verfügbaren Behörde Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros u. dgl.), so ist die Hauptstelle zur Durchführung der vorliegenden Verfügung auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks, in welchem sich die Hauptstelle befindet, ansässigen Zweigstellen gelten als Einzelfirmen.

§ 4.

Ausnahmen.

Von den Bestimmungen des § 2 sind ausgenommen:

- Bestände in Fertigfabrikaten, wenn das gesamte Kupfergewicht der Bestände der in § 3 bezeichneten Personen, Gesellschaften usw. am 27. Juli 1915 gleich oder geringer als 150 kg ist;
- Gegenstände, die an Kupferteilen weniger als 10% ihres Gesamtgewichtes enthalten, wenn das Kupfergewicht in jedem einzelnen Gegenstände nicht mehr als 1 kg beträgt;
- Messinstrumente, medizinische und wissenschaftliche Apparate, Apparate für Nachrichtenermittlung;

(Fortsetzung aufbeheben.)

- d) Gegenstände, welche das Kupfer hauptsächlich in Form von Draht von weniger als 1 mm Durchmesser oder in Form von Blech, Band oder Rohr von weniger als 0,5 mm Wandstärke enthalten;
- e) Kunstgegenstände;
- f) alle nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verfügung aus dem Auslande bezogenen Gegenstände.

§ 5.

Bestimmungen, betreffend die Verwertung von Kupfer aus Fertigfabrikaten.

Es ist verboten, Kupfer, welches aus Fertigfabrikaten entnommen wird, zu anderen Zwecken als zur Ausführung von Kriegslieferungen zu verwenden.

- Kriegslieferungen im Sinne der Verfügung sind:
- a) alle von folgenden Stellen in Auftrag gegebenen Lieferungen: deutsche Militärbehörden, deutsche Reichsmarinebehörden, deutsche Reichs- und Staatseisenbahnverwaltungen ohne weiteres;
 - b) diejenigen von deutschen Reichs- oder Staats-, Post- oder Telegraphenbehörden, deutschen königlichen Bergämtern, deutschen Hafenbauämtern, deutschen staatlichen und jüdischen Zentralbehörden, anderen deutschen Reichs- und Staatsbehörden, in Auftrag gegebenen Lieferungen, die mit dem Vermerk versehen sind, daß die Ausführung der Lieferung im Interesse der Landesverteidigung nötig und unerlässlich ist.

§ 6.

Nachweis der Bestandsveränderung.

Es ist ein Verzeichnis einzurichten mit gleicher Einteilung wie der Meldebogen, aus welchem der jeweilige Bestand der meldepflichtigen Kupfermengen ersichtlich ist.

Wendern sich die Bestände nach dem für die Bestandsaufnahme festgesetzten Meldetermin (27. Juli 1915), so muß im Falle des Besitzwechsels ersichtlich sein, in wessen Gewahrsam die Gegenstände übergegangen sind, im Falle der Verarbeitung (siehe § 5), zu welchem Zwecke das den Gegenständen entnommene Kupfer verwendet wurde.

Den Beauftragten der Polizei- und Militärbehörden muß jederzeit die Prüfung des Verzeichnisses sowie die Besichtigung der vorhandenen Gegenstände gestattet werden.

§ 7.

Meldebestimmungen.

Die Meldung hat unter Benutzung der amtlichen Meldebögen für Kupfer-Fertigfabrikate zu erfolgen. Die Vordrucke dieser Meldebögen sind in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich. Auf den Meldebögen ist mit anzugeben,

- a) wem die fremden Vorräte gehören, soweit sich solche im Gewahrsam eines Meldepflichtigen befinden,
- b) ob etwa und gegebenenfalls durch welche Stelle bereits eine Beschlagnahme der meldepflichtigen Gegenstände erfolgt ist.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf die Meldung nicht enthalten. Die Briefumschläge sind mit der Aufschrift zu versehen: Meldebogen für Fertigfabrikate.

Die Meldebögen sind frankiert an die Metall-Mobilmachungsstelle des Kriegsministeriums, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, vorchriftsmäßig ausgefüllt bis zu dem nachstehend festgesetzten Zeitpunkt einzureichen. In die gleiche Stelle sind auch etwaige Anfragen, welche die vorliegende Verfügung betreffen, zu richten.

Dem Meldepflichtigen wird anheimgestellt, bei Erstattung der Meldung ein Angebot zum Verkauf eines Teiles oder seines ganzen Be-

standes an meldepflichtigen und nicht meldepflichtigen Kupfer-Fertigfabrikaten einzureichen.

Die Metall-Mobilmachungsstelle ist berechtigt, neue Bestandsaufnahmen und die Einreichung neuer Meldebögen hierüber in gewissen Zeitab-schnitten zu verfügen.

§ 8.

Einreichungszeitpunkte.

Die Einreichungszeitpunkte der Meldungen richten sich nach der Gesamtmenge des gemeldeten Kupfers und sind wie folgt festgelegt:

- bis zum 10. August 1915 sind einzureichen Meldungen, die sich auf ein Gesamtgewicht von über 150 bis 1000 kg erstrecken,
- vom 10. bis zum 15. August sind einzureichen Meldungen, die sich auf ein Gesamtgewicht von über 1000 bis 5000 kg erstrecken,
- vom 15. bis zum 20. August sind einzureichen Meldungen, die sich auf ein Gesamtgewicht von über 5000 kg erstrecken.

Magdeburg, den 20. Juli 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General des IV. Armeekorps:

Fehr. von Lyncker,

General der Infanterie,

à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

Amtliche Bekanntmachungen.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am 20. Oktober 1915, vormittags 10 Uhr an der Gerichtsstelle Hofstraße 13, Zimmer Nr. 45, versteigert werden die im Grundbuche von Halle a. S., Band 235, Blatt 7822 (eingetragener Eigentümer am 8. Juli 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvertrages: der Kaufmann **Carlso** (Hofde) eingetragen) darschlagene Grundstücke: 1. u. 2. (unvermessen, jährlicher Nutzungswert 250 Mk., bez. 450 Mk.). Halle a. S., den 14. Juli 1915.

Königliches Amtsgericht, Abt. 7.

Bekanntmachung über Zusatzbrotmarken.

Auf Grund des § 34 der Bundesratsbeschlusses vom 25. Januar 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl wird mit Genehmigung des Herrn Reichserziehungspräsidenten für den hiesigen Stadtkreis folgendes angeordnet:

Artikel I.

Der § 2 der Verordnung über Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl vom 19. Februar 1915 erhält folgenden Zusatz: „Auf Antrag erhält jeder über 12 Jahre alte Einwohner (ohne Unterschied des Geschlechts) mit einem eigenen hiesigen Arbeits-einkommen bis zu 2500 Mark wöchentlich eine Zusatzbrotmarke.“

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Halle, den 9. Juli 1915.

Der Magistrat.

H. v. C. W. u. m.

Vorstehende Verordnung wird mit dem Bemerkung veröffentlicht, daß die Anträge auf Bewilligung von Zusatzbrotmarken lediglich in der zuständigen Brotmarkenausgabestelle zu stellen sind. Anträge anderer Art, die bereits auf Grund unserer Bekanntmachung vom 26. Juni 1915 gestellt worden sind, finden ihre ordnungsmäßige Erledigung und brauchen nicht wiederholt zu werden. Halle, den 15. Juli 1915.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Wir weisen darauf hin, daß dem Büro VIII (Gr. Berlin 11) bei Anmeldung von Steuerbilanzen die letzte Steuerquittung vorzulegen ist. Halle, den 10. April 1915.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Das Kaiserliche Gesundheitsamt meldet das Erscheinen der Maul- und Klauenseuche nach dem Schädlichkeitsnachweis in Dessau und in Mainz, sowie ihren Ausbruch von Schlachtviehhöfen in Weiszig am 15. d. Mts. Halle, den 17. Juli 1915.

Die Polizeiverwaltung.

Bekanntmachung.

In der Königlichen Universitäts-Bibliothek und Personalklinik, Talstr. 30, erhalten Unentgeltliche, die an Schlämungen, Krämpfen, Nervenleiden, an Gemütsverfälschung und dergl. leiden, unentgeltlich ärztliche Hilfe, und zwar: Frauen: **Montags, Mittwochs und Freitags, von 11-12 Uhr vormittags.** Männer: **Dienstags, Donnerstags und Sonnabends, von 11 bis 12 Uhr vormittags.** Halle a. S., den 16. November 1914.

Die Direktion.

Bekanntmachung.

Vom 21. Juli d. Js. ab werden bis auf weiteres im Stadtbücherei Halle für je angefangene 30 kg Folgt 30 Pfennig, Mindestbetrag 45 Pfennig Postgebühren erhoben. Halle a. S., im Juli 1915.

Königliche Eisenbahndirektion.

In des hiesigen Gewerkschaftsregister Nr. 20, betriebl. des Konjunktur- und Produktiv-Gewerkschafts hat **Fr. Frohde**, eingetragene Gewerkschaftsleiterin mit beiderseitiger Zustimmung des Vorstandes die hiesige eingetragene **W. Weber** in **Paula Schmidt** zum vollvertretenden Vorstandsmittglied bestellt. Halle a. S., den 14. Juli 1915.

Königliches Amtsgericht, Abt. 19.

In des hiesigen Handelsregister Nr. 18, betriebl. des Konjunktur- und Produktiv-Gewerkschafts hat **Fr. Frohde**, eingetragene Gewerkschaftsleiterin mit beiderseitiger Zustimmung des Vorstandes die hiesige eingetragene **W. Weber** in **Paula Schmidt** zum vollvertretenden Vorstandsmittglied bestellt. Halle a. S., den 15. Juli 1915.

Königliches Amtsgericht, Abt. 19.

Im Konkursverfahren.

Positiv 3 (Firma Carl Müller) werden ganz billig verkauft: Weiße und gelbe Haarbütle, weiche Wollbütle, Cylinder- u. Klappbütle, Herren-, Sport- und Wintermägen, Kinder-krohbütle, Prinz Heinrich- u. Matrosenmägen usw.

Nach herrschender Reparaturart bitte schenken! Otto Knoche, Konkursverwalter.

Kautschuche Grundstücke.

Grundstück, nicht unter 7%, verjährt, mit gering. Kap. zu kaufen etc. 21. mit Mühl. u. B. M. 7315 an Rudolf Mosse, Brühlstr. 4.

Vermietungen.

Ein Laden in u. bisher 21/2 garrangiert, sehr modern, wegen Einberufung verleiht mit Einrichtung preiswert zu vermieten. **Wandbergstraße 7.**

Sophienstr. 26, part., hochherrsch. Wohn. 4 Zim. etc., Garab. 650 Mk. in 1. Etz. zu 2000 Mk. oder einzelne Dame zu vermieten. Dankbar Haagener.

Grasweg 3a Wohnungen je 4-3 Räume, Janaken, Zab. 400, 450, 550 Mk., zu verm. Näheres daselbst Kinnet.

Reformbekleider Directoirehosens Turnhosen

für Damen und Mädchen empfiehlt in sehr großer Auswahl **H. Schner Nacht**, Gr. Steins 84, 85.

40-jähriger Erfolg! Zur Hauptpflege entfernt Lillienmilch

alle Unreinheiten der Haut, verleiht ihr ein jugendlich frisches Aussehen und beseitigt Geschwülste, Runzeln, Sommerprossen, Rötten und graue Haut. A Flasche M. 1.- bei **Oscar Ballin sen. u. jun.**, Leipzigerstrasse 91 a. 63.

Gutes dauerhaftes Gummiband für Strumpfbänder kauft man bei **H. Schnee Nacht**, Gr. Steins 84.

Metallobachten.

an Private. Katalogfrei. Holzrahmenmatratz, Kinderbetten Eisenobstfabrik, Suhl i. Thür.

Fruchtsaftpressen

quetschen die Früchte in ergiebiger Weise aus. 1.40, grösser 1.60. **C. F. Ritter**, Leipzigerstrasse 90. Mitglied des Rab.-Spar-Ver.

Zahnleibende!

Zähne werb. unt. langjährig. Gar. naturgetreu u. 2 Mk. an einseitig. Ged. Silber, Gold, Kupfer, Porzellan und Zementplomben etc. von 1.50 Mk. an. Zahnleibende mit lok. Anst. hiesig, Herolden, Schürze, etc. billig. Anfert. von Goldkron, Bräde und Zahnfüßen etc. Sprechstunden täglich 8-12 u. 2-7, auch Sonntags. Reparaturen sofort.

Zahnleibende! Halle a. S., 5 Weiskr. 5 1.

Alb. Loewenstein, Dentist Ausw. Anf. künstl. Zähne und Wurzeln in kürzester Zeit. 20-jährige Praxis.

Meine Telephon-Nr. ist jetzt 674
Zahnarzt Curt Schlott,
Alte Promenade 23 1.

Ganze Namen od. Vornamen Verreist auf 4 Wochen.
Dr. Berger.
Hosenträger von 50 Pf. bis 500 Pf. — Sehr große Auswahl. — H. Schnee Nacht, Gr. Steins 84.
Waschgefäße bauerhaft, billig, Mühl. d. R. Sp. 8. **Zander**, Straße 12.
Gutsbesitzer sucht Verheir. mit netter jungen Dame u. heirat. Dr. A. 2189 mit Bild an die Exped.

Familien-Nachrichten.

Am 5. Juli hat unser langjähriges Mitglied **Otto Scholz**, Ersatz-Reservist im 19. Reserve-Jäger-Bataillon, im Alter von 68 Jahren erlitten. Wir trauern um den guten Freund, dessen Name bei uns in Ehren fortleben wird. **Stenographen-Verein „Wilhelm Stolze“.** System Stolze-Schrey.

Statt besonderer Anzeige. Am 15. Juli ist im Felolazareth im Westen unser herzlichster Sohn, der Buchhandlungslehrling **Alfred Hurz**, Kriegsfreiwilliger, Musketier im 26. Infanterie-Regiment, im Alter von 22 Jahren, nach harten Kämpfen vor der Loretohöhe, den Helendort für Vaterland gestorben. **Wedding, den 19. Juli 1915.** Rechnungsrat **A. Hurz und Frau,** Lucie geb. Ahrens.